

Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Anschrift Genehmigungsbehörde:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Bleicherufer 13

19053 Schwerin

Antrags ID Genehmigungsbehörde:

Finanzamt:

1. Adressdaten

Antragsteller/-in: naturwind GmbH

Tel.: 0385 77 88 37 0

Fax.:

Strasse, Haus-Nr.: Schelfstraße 35

E-Mail: caroline.fehlandt@naturwind.de

PLZ / Ort.: 19055 Schwerin

Zur Bearbeitung von Rückfragen ist anzusprechen:

Im Betrieb des Antragstellers: ☒Verfasser des Antrags: ☒

Sachbearbeiter: Caroline Fehlandt

Firma: PLANKon

Tel.: 0385 77 88 37 43

Bearbeiter: Roman Wagner vom Berg

Fax.:

Tel.: +49 (0441) 3903411

E-Mail: caroline.fehlandt@naturwind.de

Fax.:

E-Mail: mail@plankon.de

Straße, Haus-Nr.: Blumenstraße 26

PLZ / Ort: 26121 Oldenburg

Verantwortlicher nach § 52b (1) Satz 1 BImSchG:

Name, Vorname Jeske, Bernd

Tel.: 0385 77 88 37 11

Fax.:

E-Mail: bernd.jeske@naturwind.de

2. Allgemeine Angaben zur Anlage/zum Betriebsbereich

2.1 Standort der Anlage/des Betriebsbereichs

Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes, in dem die Anlage oder der Betriebsbereich errichtet werden soll:

Alt Krenzlin II, Außenbereich der Ortschaft Alt Krenzlin

PLZ / Ort: 19288 Alt Krenzlin

Straße / Haus-Nr.:

Rechts(Ost)-/ Hoch(Nord)wert:

Gemarkung / Flur / Flurstücke:	Alt Krenzlin	3	2, 16, 28, 47, 48, 50, 52, 63, 108, 111, 112
	Loosen	7	6, 13, 14, 21
	Krenzliner Hütte	2	10

2.2 a Art der Anlage

Nummer der Hauptanlage: 0001

Antragsteller: naturwind GmbH

Aktenzeichen:

Erstelldatum: 02.10.2024 Version: 1 Erstellt mit: ELiA-2.8-b5

Nr. nach Anhang 1 der 4. 1.6.2V

BlmSchV.:

Bezeichnung der Anlage gemäß 4. BlmSchV.: Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen

Betriebsinterne Bezeichnung:

Kapazität/Leistung:

vorhandene: 0 MW Leistung

zukünftige: 93,6 MW Leistung

2.2 b Art des Betriebsbereichs gemäß 12. BlmSchV☐ Betriebsbereich der unteren Klasse☐ Betriebsbereich der oberen Klasse**2.3 Anlagenteile und Nebeneinrichtungen**

Anlage-Nr. A001

Bezeichnung der Anlage gemäß 4. BlmSchV.: 1.6.2V

Betriebsinterne Bezeichnung: WEA 01

Kapazität vorhandene: 0 MW MW Leistung

Kapazität zukünftige: 7,2 MW Leistung

Anlage-Nr. A002

Bezeichnung der Anlage gemäß 4. BlmSchV.: 1.6.2V

Betriebsinterne Bezeichnung: WEA 02

Kapazität vorhandene: 0 MW MW Leistung

Kapazität zukünftige: 7,2 MW Leistung

Anlage-Nr. A003

Bezeichnung der Anlage gemäß 4. BlmSchV.: 1.6.2V

Betriebsinterne Bezeichnung: WEA 03

Kapazität vorhandene: 0 MW MW Leistung

Kapazität zukünftige: 7,2 MW Leistung

Anlage-Nr. A004

Bezeichnung der Anlage gemäß 4. BlmSchV.: 1.6.2V

Betriebsinterne Bezeichnung: WEA 04

Kapazität vorhandene: 0 MW MW Leistung

Kapazität zukünftige: 7,2 MW Leistung

Anlage-Nr. A005

Bezeichnung der Anlage gemäß 1.6.2V
der 4. BImSchV.:

Betriebsinterne Bezeichnung: WEA 05

Kapazität vorhandene: 0 MW MW Leistung Kapazität zukünftige: 7,2 MW Leistung

Anlage-Nr. A006

Bezeichnung der Anlage gemäß 1.6.2V
der 4. BImSchV.:

Betriebsinterne Bezeichnung: WEA 06

Kapazität vorhandene: 0 MW MW Leistung Kapazität zukünftige: 7,2 MW Leistung

Anlage-Nr. A007

Bezeichnung der Anlage gemäß 1.6.2V
der 4. BImSchV.:

Betriebsinterne Bezeichnung: WEA 07

Kapazität vorhandene: 0 MW MW Leistung Kapazität zukünftige: 7,2 MW Leistung

Anlage-Nr. A008

Bezeichnung der Anlage gemäß 1.6.2V
der 4. BImSchV.:

Betriebsinterne Bezeichnung: WEA 08

Kapazität vorhandene: 0 MW MW Leistung Kapazität zukünftige: 7,2 MW Leistung

Anlage-Nr. A009

Bezeichnung der Anlage gemäß 1.6.2V
der 4. BImSchV.:

Betriebsinterne Bezeichnung: WEA 09

Kapazität vorhandene: 0 MW MW Leistung Kapazität zukünftige: 7,2 MW Leistung

Anlage-Nr. A010

Bezeichnung der Anlage gemäß 1.6.2V
der 4. BImSchV.:

Betriebsinterne Bezeichnung: WEA 10

Kapazität vorhandene: 0 MW MW Leistung Kapazität zukünftige: 7,2 MW Leistung

Anlage-Nr. A011

Bezeichnung der Anlage gemäß 1.6.2V
der 4. BlmSchV.:

Betriebsinterne Bezeichnung: WEA 11

Kapazität vorhandene: 0 MW MW Leistung Kapazität zukünftige: 7,2 MW Leistung

Anlage-Nr. A012

Bezeichnung der Anlage gemäß 1.6.2V
der 4. BlmSchV.:

Betriebsinterne Bezeichnung: WEA 12

Kapazität vorhandene: 0 MW MW Leistung Kapazität zukünftige: 7,2 MW Leistung

Anlage-Nr. A013

Bezeichnung der Anlage gemäß 1.6.2V
der 4. BlmSchV.:

Betriebsinterne Bezeichnung: WEA 13

Kapazität vorhandene: 0 MW MW Leistung Kapazität zukünftige: 7,2 MW Leistung

3. Art des Verfahrens

Genehmigungsverfahren:

Antrag auf Genehmigung einer Neuanlage mit öffentl. Bekanntmachung	§ 4 i. V. m. § 10 BlmSchG	☒
Antrag auf Genehmigung einer Neuanlage ohne öffentl. Bekanntmachung	§ 4 i. V. m. § 19 BlmSchG	☐
Antrag auf Genehmigung einer Versuchsanlage	§ 2 (3) 4. BlmSchV	☐
Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung (der Lage/des Betriebs der Anlage/der Beschaffenheit)	§ 16 (1) BlmSchG	☐
Antrag auf Genehmigung zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungs- bedürftigen Anlage	§ 16a BlmSchG	☐
Antrag auf Genehmigung zur Modernisierung (Repowering) einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien	§ 16b (1) BlmSchG	☐
Antrag auf Durchführung eines Erörterungstermins bei Repowering	§ 16b (6) BlmSchG	☐
Antrag auf Teilgenehmigung	§ 8 BlmSchG	☐
Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns	§ 8a (1) BlmSchG	☐
Antrag auf Zulassung vorzeitigen Betriebs	§ 8a (3) BlmSchG	☐
Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides	§ 9 BlmSchG	☐
Antrag auf Befristung	§ 12 (2) BlmSchG	☐
Antrag, von der öffentlichen Bekanntmachung abzusehen	§ 16 (2) BlmSchG	☐
Antrag auf Genehmigung einer anzeigepflichtigen Änderung	§ 16 (4) BlmSchG	☐
Antrag auf Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 19 (3) BlmSchG	☐
Antrag auf Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides	§ 21a der 9. BlmSchV	☐

Antragsteller: naturwind GmbH

Aktenzeichen:

Erstelldatum: 02.10.2024 Version: 1 Erstellt mit: ELiA-2.8-b5

- Antrag auf Genehmigung der Errichtung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist § 23b BImSchG ☐
- Antrag auf Genehmigung des Betriebs einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist § 23b BImSchG ☐
- Antrag auf Genehmigung der störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist § 23b BImSchG ☐

Anzeigeverfahren:

- Anzeige zur Änderung § 15 (1) BImSchG ☐
- Anzeige der Betriebseinstellung § 15 (3) BImSchG ☐
- Anzeige einer genehmigungsbedürftigen Anlage § 67 (2) BImSchG ☐
- Anzeige einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist § 23a BImSchG ☐

Stimmen Sie der Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet zu? ☒ Ja ☐ Nein

BVT-Vorschrift:

Ausgangszustandsbericht (AZB):

Ein Ausgangszustandsbericht des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück für IE-RL-Anlagen gemäß § 3 Absatz 8 des BImSchG i.V.m. § 3 der 4. BImSchV ist erforderlich

☐ Ja ☒ Nein ☐ Vorhanden

Ein AZB wurde mit folgendem Vorhaben erstellt:

Bescheid vom: Aktenzeichen:

Der vorliegende Antrag nimmt Bezug auf:

☐ den Bescheid vom: Aktenzeichen:

☐ den Bescheid vom: Aktenzeichen:

3.1 Eingeschlossene Verfahren (§ 13 BImSchG, § 23b BImSchG) und Ausnahmen

Folgende nach § 13 BImSchG bzw. § 23b BImSchG eingeschlossene Entscheidungen werden beantragt:

- | | | |
|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------------|
| Baugenehmigung | § 63 / § 64 LBauO M-V | ☒ |
| Eignungsfeststellung | § 63 WHG | ☒ |
| Erlaubnis | § 18 (1) BetrSichV | ☐ |
| Veterinärrechtliche Zulassung | Art. 24 VO (EG) Nr. 1069/2009 | ☐ |
| Indirekteinleitung | § 58 WHG | ☐ |
| Erlaubnis | § 7 SprengG | ☐ |

Weitere eingeschlossene Entscheidungen bitte benennen:

Entscheidung	Rechtsvorschrift
1	2

Folgende Ausnahmen/Befreiungen werden beantragt:

- | | | |
|----------|----------------|--------------------------|
| Ausnahme | § 19 GefStoffV | ☐ |
| Ausnahme | § 14 BioStoffV | ☐ |

Antragsteller: naturwind GmbH

Aktenzeichen:

Erstelldatum: 02.10.2024 Version: 1 Erstellt mit: ELiA-2.8-b5

5/25

Ausnahme § 3a Abs. 3 ArbStättV ☐

Ausnahme § 3 2. SprengV ☐

Weitere Ausnahmen/Befreiungen bitte benennen:

Ausnahme/Befreiung	Rechtsvorschrift
1	2

3.2 nicht eingeschlossene Verfahren

Nennen Sie alle nicht nach § 13 BImSchG eingeschlossen Entscheidungen oder Zulassungen (auch andere Behörden), die außerhalb dieses Verfahrens für das geplante Vorhaben beantragt werden/wurden:

Verfahren	Rechtsvorschrift	Zuständige Stelle
1	2	3

4. Weitere Angaben zur Anlage/zum Betriebsbereich

4.1 Inbetriebnahme

Die Anlage/der Betriebsbereich soll im 12/24 (Monat/Jahr) in Betrieb genommen werden.

4.2 Voraussichtliche Kosten

Errichtungskosten 61.533.781,4 Euro

davon Rohbaukosten 39.028.798,9 Euro

In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer enthalten.

5. UVP-Pflicht

Klassifizierung des Vorhabens nach Anlage 1 des UVPG:

Nummer: 1.6.2

Bezeichnung: Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen,

Eintrag (X, A, S): A

UVP-Pflicht

- ☐ Eine UVP ist zwingend erforderlich. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVPG sind im Formular 14.2 beigefügt.
- ☒ Eine UVP ist nicht zwingend erforderlich, wird aber hiermit beantragt.
- ☐ UVP-Pflicht im Einzelfall
- ☐ Die Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass keine UVP erforderlich ist.
- ☐ Die Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass eine UVP erforderlich ist. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVPG sind im Formular 14.2 beigefügt.
- ☐ Die Vorprüfung wurde noch nicht durchgeführt; diese wird hiermit beantragt. Die notwendigen Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung enthält der vorliegende Antrag.
- ☐ Eine UVP ist nicht erforderlich, da das Vorhaben in der Anlage 1 des UVPG nicht genannt ist bzw. das Vorhaben dem § 6 WindBG unterfällt.

6. TEHG

☐ Anlage gemäß TEHG

Nr. der Anlage gem. Anhang 1
des TEHG:

Bezeichnung der Anlage gem.
Anhang 1 des TEHG:

7. Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung

Ist die Anlage Teil eines eingetragenen Standortes einer

1. nach der Verordnung (EG) 1221/2009 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) vom 19. März 2001 (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) registrierten Organisation oder

- ☐ Ja
☒ Nein

2. Anlage, die ein Umweltmanagement eingeführt hat und nach DIN EN ISO 14001 (Ausgabe 11/2015) zertifiziert ist.

- ☐ Ja
☒ Nein

Auf folgende Unterlagen der Umwelterklärung,
die der Behörde vorliegen, wird verwiesen:

8. Beabsichtigte Änderung

9. Begründung

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift

10. Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Union, insbesondere nach den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung und der Fachgesetze des Bundes. Weitergehende Informationen zum Datenschutz können bei der Genehmigungsbehörde erfragt werden.

☒ Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen

11. Übereinstimmungserklärung

Hiermit erkläre ich, dass die von mir in elektronischer Form eingereichten Antragsunterlagen mit dem Papierexemplar in Version, Inhalt, Darstellung und Maßstab vollständig übereinstimmen.

Der von mir gewählte Dateiname des Antrags lässt Antragsinhalt (Anlage, Standort), Antragsversion und Antragsdatum erkennen. Im Falle der Widersprüchlichkeit gilt jeweils die Papierfassung.

Das Gleiche gilt für Antragsteile, die nachgeliefert werden.

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift

1.2 Kurzbeschreibung

Anlagen:

- 1.2 Kurzbeschreibung Alt Krenzlin II.pdf

**1.2 Kurzbeschreibung
der Unterlagen zum Genehmigungsantrag nach BImSchG**

Neubau von 13 Windenergieanlagen

Schriftliche Unterlagen der Bau- und Projektbeschreibung bzw. Kurzbeschreibung

Gegenstand des Antrags 2

Lagebeschreibung 2

Baubeschreibung 2

Bauleitplanung 3

Verkabelung / Netzanbindung 3

Anlagensicherheit 4

Eisabwurf 4

Arbeitsschutz 4

Maßnahmen bei Einstellung des Betriebes der Windenergieanlagen 5

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 5

Auswirkungen durch den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen auf die Umwelt 5

Angaben zur Kennzeichnung 7

Abstandsflächen 8

Gegenstand des Antrags

Die *naturwind GmbH* beantragt die Genehmigung zum Neubau von 13 Windenergieanlagen (im Weiteren WEA) mit allen erforderlichen Erschließungsanlagen im Außenbereich der Gemeinde Alt Krenzlin (Landkreis Ludwigslust-Parchim, Amtsbereich Ludwigslust-Land).

Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie, des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg war das überplante Gebiet als Windpotenzialfläche Gegenstand der Eignungsabwägung bisheriger raumordnerischer Planungstätigkeiten des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg. Insoweit kann der Antragsteller einen bereits verfestigten Planungsstand unterstellen, zumal das Vorhabengebiet auch Gegenstand der Beteiligung war.. Bei den bevorstehenden Planungsaktivitäten des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg erwartet die *naturwind GmbH* eine erneute Abwägung für eine Ausweisung des bislang zugrunde gelegten Planungsgebiets in Alt Krenzlin als potenzielle Windeignungsflächen in Westmecklenburg..

Mit den hier vorliegenden Unterlagen wird die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 13 Windenergieanlagen des Typs Vestas V162 einschließlich Fundamente und der dazugehörigen Infrastruktur (Wege, Kranstellflächen und Verkabelung) beantragt.

Lagebeschreibung

Der Vorhabenstandort befindet sich in der Gemeinde Alt Krenzlin im Landkreis Ludwigslust-Parchim im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. Die Windenergieanlagen sollen westlich der Ortslage Alt Krenzlin und dessen Ortsteil Krenzliner Hütte errichtet werden. In südwestlicher Richtung des Vorhabenstandortes befindet sich der Ortsteil Loosen der Gemeinde Alt Krenzlin, nördlich des Vorhabenstandorts befindet sich die Gemeinde Groß Krams. Nördlich des Vorhabenstandorts verläuft die Bundesstraße B 5, südlich des Vorhabengebiets die Landesstraße L04. Zu Siedlungsgebieten und Einzelgehöften wird ein Abstand zum Windpark von mindestens 1.000 m eingehalten. Die Lage der 13 beantragten Windenergieanlagen ist auf der folgenden Seite in Abbildung 1 dargestellt.

Baubeschreibung

Die 13 beantragten Windenergieanlagen des Typs Vestas V162 haben eine Nabenhöhe von 169 m, eine Nennleistung von 7,2 MW und einen Rotordurchmesser von 162 m. Die Rotorblätter werden mit Sägezahn-Hinterkanten ausgestattet, was einen schalloptimierten Betriebsmodus gewährleistet und so die Schallemissionen vermindert.

Die aus dem Betrieb der Windenergieanlagen gewonnene elektrische Energie wird ausschließlich in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens (EVU) eingespeist.

Die Gründung wird als kreisrundes Flachfundament ohne Keller ausgeführt. Eine dauerhafte Erdaufschüttung auf dem Fundament ist Bestandteil der Gründung und darf nicht entfernt werden. Die Vestas V162 mit Nabenhöhe 169 m wird auf einem Hybridturm errichtet, der im unteren Teil aus einem Betonturm und im oberen Teil aus einem Stahlrohturm mit drei Sektionen besteht. Eine Befahranlage, die Steigleiter mit dem Fallschutzsystem sowie Ruhe- und Arbeitsplattformen innerhalb des Turmes ermöglichen einen wettergeschützten Aufstieg in das Maschinenhaus.

Im Turmfuß ist ein Schaltschrank integriert, der wichtige Teile der Steuerelektronik, den Anlagen-PC, den Frequenzumrichter, den Hauptschalter, die Sicherungen sowie die Abgänge zum Transformator und zum Generator enthält. Der Frequenzumrichter ist mit einer Wasserkühlung ausgestattet. Das im Frequenzumrichter erwärmte Wasser wird in einem Wasser-Luft-Wärmetauscher abgekühlt. Dieser befindet sich an der Turmaußenwand

Für den Aufbau und die Montage sowie für Reparaturen und den Rückbau der Windenergieanlagen werden vor den Fundamenten Kranaufstellflächen und Zuwegungen hergestellt, die für die Betriebszeit der Windenergieanlagen bestehen bleiben und nach dem Abbau der Windenergieanlagen wieder zurückgebaut werden. Die Ausführung der Zuwegung und der Kranstellflächen erfolgt in geschotterter Bauweise. Zudem werden während der Bauphase temporäre Montage- und Lagerflächen benötigt.

Nach Beendigung der Bauphase werden die temporären Montage- und Lagerflächen zurückgebaut und die ursprüngliche Nutzung der Böden wird wiederhergestellt.

Die Windenergieanlagen sind auf eine Nutzungsdauer von mindestens 20 Jahre ausgelegt.

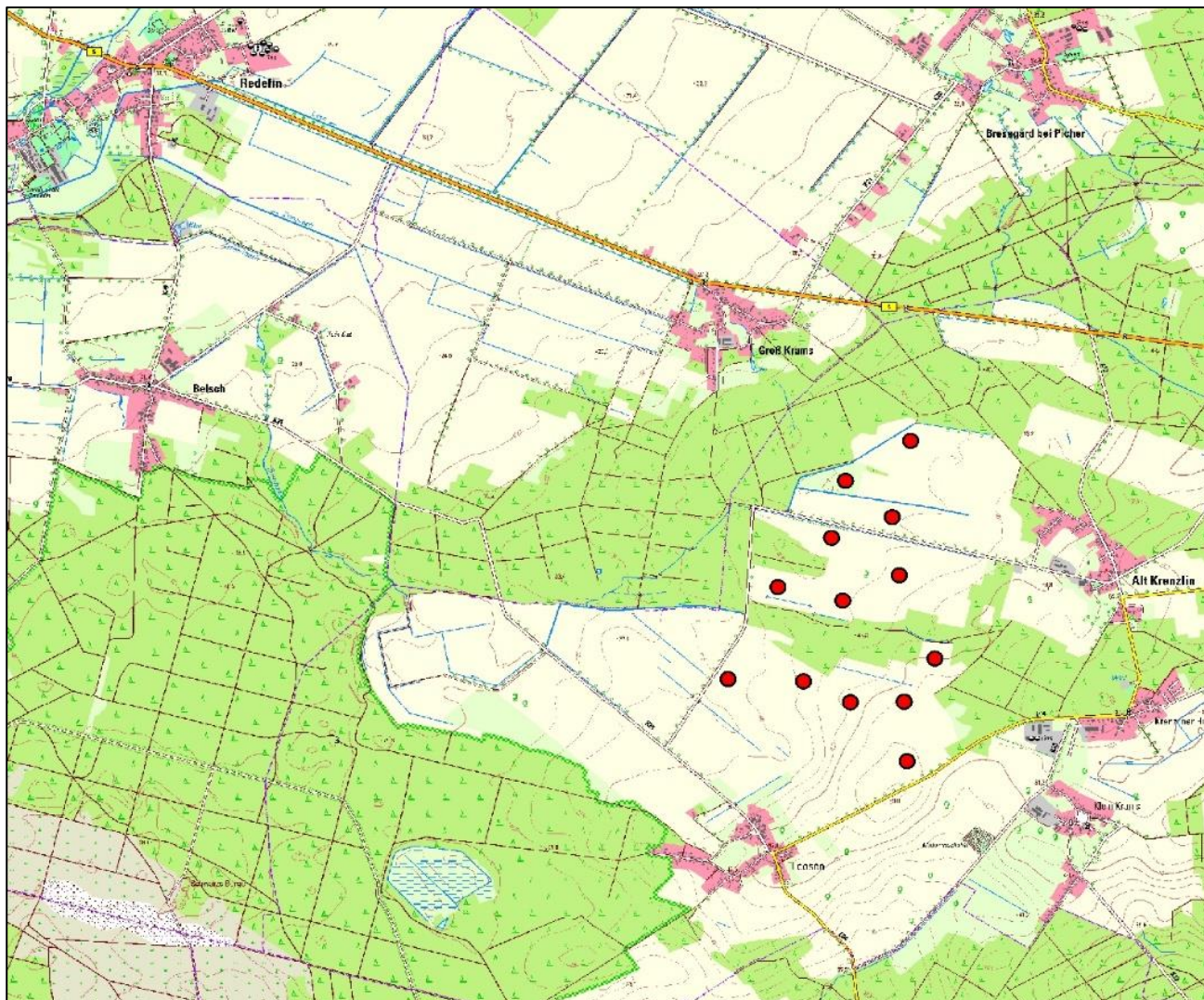


Abbildung 1: Lage der 13 geplanten WEA

Bauleitplanung

Die von den Gemeinden Alt Krenzlin und Groß Krams aufgestellten Bauleitplanungen tangieren das Vorhabengebiet nicht.

Verkabelung / Netzanbindung

Um die elektrische Leistung der Windenergieanlagen sicher und wirtschaftlich abführen zu können, werden die Windenergieanlagen an ein Mittelspannungsnetz mittels Umspannwerk angeschlossen. Dieses Umspannwerk ist die Verbindung zwischen dem Mittelspannungsnetz und dem Hochspannungsnetz. Die Netzkopplung der Windenergieanlagen erfolgt über ein Vollumrichtersystem nach dem Prinzip der Asynchronmaschine. Mit einem Transformator wird der Strom auf die Mittelspannungsebene transformiert. Jedem Transformator ist eine Mittelspannungsschaltanlage zugeordnet. Zum Schutz des Transformators enthält die Schaltanlage entweder einen Sicherungslasttrennschalter oder einen Leistungsschalter. Dadurch kann jede einzelne Anlage direkt vom Netz getrennt

werden.

Der Anschluss an das öffentliche Netz des Energieversorgungsunternehmens erfolgt in einer Übergabestation. Im Allgemeinen ist für Einzelanlagen wie auch für größere Windparks nur eine Übergabestation erforderlich. Die für die Verrechnungsmessung notwendigen Wandler und Zähler werden vom örtlichen Energieversorgungsunternehmen beigestellt.

Anlagensicherheit

Die beantragten Vestas-Windenergieanlagen verfügen über sicherheitstechnische Einrichtungen, die dazu dienen, die Anlagen dauerhaft in einem sicheren Betriebsbereich zu halten.

Alle sicherheitsbezogenen Funktionen werden auf elektronischem Wege mit übergeordnetem Zugriff überwacht.

Neben Komponenten, die ein sicheres Anhalten der Windenergieanlagen gewährleisten, zählt zu den sicherheitstechnischen Einrichtungen ein komplexes Sensorsystem. Dieses erfasst ständig alle relevanten Betriebszustände und stellt die entsprechenden Informationen über das Fernüberwachungssystem des SCADA Systems bereit.

Bewegen sich sicherheitsrelevante Betriebsparameter außerhalb eines zulässigen Bereichs, werden die Windenergieanlagen mit reduzierter Leistung weiterbetrieben oder angehalten. Sollte einer der Sensoren eine schwerwiegende Störung feststellen, schalten sich die Anlagen sofort ab.

Organisatorische Maßnahmen, wie regelmäßige, protokollierte Wartungsarbeiten, tragen ebenfalls zu einem zuverlässigen, sicheren Betrieb der Windenergieanlagen bei.

Eisabwurf

Sobald Eisansatz an den Rotorblättern entsteht, wird dieser durch ein installiertes Überwachungssystem erkannt. Als Folge schaltet die Windenergieanlage ab.

Das Eiswarnsystem der Vestas Windenergieanlagen ist wie folgt ausgeführt:

Jede Windenergieanlage kann Eisansatz anhand der Standard - Sensorik indirekt erkennen. Dazu gibt es drei unterschiedliche und voneinander unabhängige Erkennungsmöglichkeiten:

- Erkennung von Unwuchten und Vibrationen
- Erkennung von nicht plausiblen Betriebsparametern wie Windgeschwindigkeit und Leistung
- Erkennung von unterschiedlichen Messwerten von zwei unterschiedlichen Windsensoren (unbeheiztes Schalensternanemometer und beheizten Ultraschallanemometer)

Tritt einer dieser drei Zustände auf, reagiert die Windenergieanlage mit definierten Maßnahmen, welche das Stoppen der Anlage bewirken. Jeder Stopp einer Windenergieanlage wird automatisch an die Fernüberwachung gemeldet. Die Fehlermeldung beinhaltet u. a. den Grund des Fehlers. Bei allen Fehlerzuständen ist gesichert, dass die Windenergieanlage nicht selbständig wieder anläuft. So ist ein Wegschleudern von Eis ausgeschlossen.

Alle Ereignisse der Windenergieanlage (z. B. Stopp und Wiederanlauf) werden im Logbuch in der Steuerung erfasst. Das Logbuch steht zu späterem Nachweis zur Verfügung. Ein Wiederanfahren der Anlage ist aus der Fernwartung möglich.

Arbeitsschutz

Maßnahmen zum Arbeitsschutz greifen sowohl während der Errichtung der WEA als auch bei der Wartung und Störungsbehebung. Während der Errichtung der WEA wird der Arbeitsschutz durch die Zurverfügungstellung von Räumen, Toiletten sowie Ausrüstung zur Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen, Kommunikationsgeräten und Beleuchtung gewährleistet. Während der Wartung und Störungsbehebung wird der Arbeitsschutz dadurch gewährleistet, dass sich mindestens 2 Monteure an der WEA befinden sowie Ausrüstung der Monteure mit modernen Kommunikationsmitteln und die regelmäßige, im Abstand von jeweils einem Jahr, stattfindende Schulung der Monteure. Für

den Fall, dass Rettungskräfte gerufen werden müssen, hat jede WEA außen am Turm eine gut sichtbare Nummer zur zügigen Lokalisierung der WEA im Windpark.

Maßnahmen bei Einstellung des Betriebes der Windenergieanlagen

Bei Einstellung des Betriebes der Windenergieanlagen werden diese zurückgebaut, d.h. die Gondel, der Anlagenturm und alle elektro- und maschinenbautechnischen Komponenten der Anlage werden demontiert, abtransportiert und fachgerecht entsorgt oder dem Recyclingkreislauf zugeführt. Bei gutem Erhaltungszustand der Anlage und ihrer Teile ist alternativ vorstellbar, dass anstelle einer Entsorgung die Anlage oder einzelne Bestandteile für andere Projekte wiederverwendet werden. Beim Rückbau wird insbesondere darauf geachtet, dass ein Austreten von wassergefährdenden Stoffen wie Getriebeöl vermieden wird und diese Gefahrstoffe fachgerecht entsorgt bzw. wiederverwertet werden.

Neben der Anlage wird das Fundament der WEA bei einer Flachgründung vollständig entfernt. Die nur für die WEA erstellten Flächen wie Zuwegungen und Fundamente werden ebenfalls nach Abbau der Windenergieanlagen zurückgebaut. Der gewonnene Schotter kann, falls möglich, dem Recycling zugeführt werden und dann bei anderen Bauarbeiten (bspw. für Straßen) eingesetzt werden.

Nach dem Rückbau werden alle zuvor durch den Bau der Anlagen und der Zuwegung versiegelten Flächen wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zur Verfügung gestellt.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Im Rahmen des Vorhabens werden alle potentiell wassergefährdenden Stoffe wie Öle, Fette und Kühlmittel sachgerecht verwendet, kontrolliert und ggf. erneuert durch im Umgang mit diesen Stoffen geschultes Fachpersonal.

Auswirkungen durch den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen auf die Umwelt

Für das Vorhaben wird die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Ein UVP-Bericht ist Bestandteil der Unterlagen. Untersucht wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Landschaft sowie kulturelles Erbe
- Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft
- sonstige Sachgüter

Durch den Bau der Windenergieanlagen werden Immissionen wie Schattenwurf und Geräusche für die nähere Umgebung um die Windenergieanlagen entstehen. Ebenso haben Windenergieanlagen Auswirkungen auf verschiedene dem Naturschutz untergeordnete Schutzgüter wie die Flora (z.B. tangierte Biotope) und Fauna (im speziellen die Avifauna). Das Landschaftsbild wird in seinem Erleben durch die Aufstellung von Windenergieanlagen, den Bau der erforderlichen Wege etc. verändert. Die Untersuchung dieser Umweltauswirkungen werden im Geräuschimmissionsgutachten, im Schattenwurfgutachten, im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführt und bewertet. Der UVP-Bericht fasst diese Erkenntnisse anschließend zusammen.

Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch ergeben sich vor allem aus Beeinträchtigungen, die aus Geräuschimmissionen und Schattenwurf resultieren. Diese dürfen ein Maß, das die Gesundheit des Menschen nachhaltig beeinträchtigen würde, nicht überschreiten. Zur Untersuchung der Auswirkungen wurde ein Geräuschimmissionsgutachten und ein Schattenwurfgutachten angefertigt.

Im Geräuschimmissionsgutachten werden die Immissionen durch den Schall berechnet und bewertet. Betrachtet werden insgesamt 8 Immissionsorte in den Ortslagen Alt Krenzlin mit den Ortsteilen Krenzliner Hütte und Loosen sowie Groß Krams und Klein Krams. Jede WEA wurde als Punktschallquelle betrachtet. Dabei wurden die westlich im Windpark Alt Krenzlin im Genehmigungsverfahren befindlichen WEA, eine Biogasanlage sowie Anlagen zum Halten von Rindern als Vorbelastung berücksichtigt. Bei Betrieb im Vollastmodus befindet sich keiner der betrachteten Immissionsorte im Einwirkungsbereich der WEA. Im Nachtzeitraum wird die WEA Nr. 13 im schallreduzierten Modus SO1, die WEA Nr. 1,3,4,6,9 und 11 im schallreduzierten Modus SO 2 und die WEA 5 Nr. 5 im schallreduzierten Modus SO 3 betrieben. In diesen Modi wird an keinem Immissionsort der Immissionsrichtwert überschritten.

Im Schattenwurfgutachten werden die Immissionen durch Schattenwurf betrachtet. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass der Grenzwert für die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer von 30 Stunden/Jahr und/oder 30 Minuten pro Tage an 198 bzw. 159 Immissionsorten überschritten wird. Die Schattenwurfdauer muss an diesen Immissionsorten durch den Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls begrenzt werden. Ausnahme ist die WEA Nr. 6. Diese verursacht an keinem der untersuchten Immissionsorte eine Beschattung und benötigt daher kein Schattenwurfmodul.

Bei Einsatz der beschriebenen Maßnahmen zur Emissionsminderung (Abschaltung bzw. Betrieb im schallreduzierten Modus) sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für die Untersuchungen zum Teilschutzgut Tiere wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, in welchem die Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und für alle europäischen Vogelarten untersucht wurden. Kartierungen der Brutvögel wurden im Jahr 2022 in Untersuchungsgebieten von 200 bis 2.000 m um die WEA durchgeführt. Im Ergebnis können bei Durchführung von umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen für Brutvögel und Fledermäusen Beeinträchtigung vermieden werden. Zum Schutz der Bodenbrüter können Bau- und Erschließungsarbeiten nur dann in ihrer Brutperiode (01. März bis 31. August) durchgeführt werden, wenn Erschließungs- und temporäre Bauflächen vermessen, abgesteckt und mit Warnbändern markiert werden. Andernfalls gilt eine Baubeschränkung in diesem Zeitraum. Zum Schutz des Rotmilans ist im Fall der Grünlandmahd und bei landwirtschaftlichen Bearbeitungsereignissen (Mahd, Ernte, Pflügen) im Zeitraum zwischen 01. April bis zum 31. August eine Abschaltung der WEA Nr. 1 bis 4 notwendig, um die Gefährdung durch eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Rotmilans im Windpark zu minimieren. Bei Nichtbesatz des Horstes Ak10 im Jahr 2023 entfällt diese Maßnahme. Zum Schutz residenter und wandernder Fledermäuse werden pauschale Abschaltzeiten während der Zeit vom 10.07. bis 30.09. festgelegt. Die Abschaltzeiten können durch ein Höhenmonitoring in den ersten beiden Betriebsjahren angepasst werden.

Da die in Anspruch genommenen Ackerflächen nur geringe Bedeutung für die biologische Vielfalt besitzen und ein genetischer Austausch zwischen Populationen nicht verhindert wird, sind für das Teilschutzgut biologische Vielfalt keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Teilschutzgut Pflanzen wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan betrachtet. Die Beeinträchtigungen aufgrund der dauerhaften Flächenbeanspruchung werden durch eine Ausgleichsmaßnahme, die die Umwandlung von Acker in eine extensive Mähwiese auf einer Gesamtfläche von 80.978 m² vorsieht, kompensiert.

Schutzgut Landschaft und kulturelles Erbe und andere Sachgüter

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft ergeben sich vor allem im Hinblick auf das Landschaftsbild. Diese Beeinträchtigung wird durch die Bündelung mit den bereits beantragten fünf WEA in einen Windpark vermindert. Zudem werden durch den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung der Anlagen die Zeiten, in denen die Kennzeichnung blinkt, erheblich verkürzt. Die Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild erfolgt durch eine Ersatzgeldzahlung gemäß Kompensationserlass M-V (2021). Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe, in Form von Sichtbeeinträchtigungen, werden aufgrund der Einfassung durch örtliche Elemente wie Gehölze nicht prognostiziert. Bodendenkmale sind nicht bekannt. Bei Entdeckung archäologische Funde sind diese entsprechend zu sichern.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Fläche bestehen nicht, da der Flächenverbrauch so gering wie möglich gehalten wird, unnötige Neuversiegelungen vermieden werden und im Vorhabenraum weiterhin unversiegelte Flächen vorliegen.

Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden sind gegeben, da der Boden im Bereich der Teilversiegelung verdichtet und der Oberboden entfernt wird. Zu den Windenergieanlagen werden teilversiegelte (geschotterte) Wege errichtet. Zum Aufbau und der Montage der Windenergieanlagen werden vor den Fundamenten Kranaufstellflächen benötigt. Diese werden teilversiegelt als geschotterte Fläche ausgeführt und bleiben bestehen. Zusätzlich werden für die Bauphase temporäre Montage und Lagerflächen sowie Lagerflächen für den Erdaushub der WEA benötigt, welche nach dem Bau wieder der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung steht. Die Einschränkungen der Bodenfunktionen werden funktionsbezogen mit der Umwandlung von Acker in eine extensive Mähwiese kompensiert.

Das Schutzgut Wasser wird nicht erheblich beeinträchtigt, da die Baumaßnahmen zeitlich beschränkt sind sowie die Bestimmungen der einschlägigen Rechtsvorschriften und Richtlinien einzuhalten sind. Gewässergefährdende Emissionen gehen von Windenergieanlagen nicht aus. Durch geeignete Sicherungsmechanismen und Vorsichtsmaßnahmen wird ein Austritt des im Getriebe, dem Maschinenbereich der Windenergieanlagen und in den Trafos vorhandenen Maschinenöls verhindert. Ebenso sind die Maschinen durch entsprechende Sicherungseinrichtungen vor Blitzschlag und dessen Folgen geschützt.

Die Schutzgüter Klima und Luft sind nicht beeinträchtigt. Mit der Errichtung der geplanten WEA ergeben sich dem Klimawandel entgegenwirkende positive Aspekte. Luftverschmutzende Emissionen können von Windenergieanlagen nicht ausgehen. Durch den Beitrag der CO₂-freien Stromerzeugung wird ein erheblicher Beitrag zur Minimierung des anthropogenen CO₂-Ausstoßes und zur Verbesserung der Qualität der Luft und der Atmosphäre erreicht.

Angaben zur Kennzeichnung

Windenergieanlagen müssen abhängig von ihrer Höhe, ihrer exponierten Lage und den jeweils gültigen nationalen Vorschriften als Luftfahrthindernis gekennzeichnet werden. Die Ausführung der Kennzeichnung richtet sich nach den vor Ort geltenden behördlichen Bestimmungen und kann durch Befeuerung und/oder farbliche Kennzeichnung realisiert werden.

Eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung beschränkt die Lichtemissionen von Windenergieanlagen durch bedarfsgerechte Befeuerung auf jenen Zeitraum, in dem Luftfahrzeuge den sicherheitsrelevanten Bereich einer Windenergieanlage durchqueren. Einzelheiten und Vorgaben hierzu können in Genehmigungsbescheiden zum Betrieb von Windenergieanlagen in Deutschland gefordert werden.

Abstandsflächen

Gemäß § 6 Abs. 1 LBauO M-V sind für Windenergieanlagen im Außenbereich keine Abstandsflächen einzuhalten.

1.3 Sonstiges

Anlagen:

- 1.3 Handelsregistrauszug.pdf
- 1.3 Handlungsvollmacht.pdf
- 1.3 Herstellkosten-V162-7.2MW-169m-CHT.pdf
- 1.3 Rohbaukosten-V162-7.2MW-169m-CHT.pdf

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	a) Naturwind GmbH b) Schwerin c) Projektierung von Windkraftanlagen sowie die Beratung und der Service im Bereich der Nutzung von Windenergie.	25.000,00 EUR	a) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Geschäftsführer können ermächtigt werden, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen. b) Geschäftsführer: Jeske, Bernd, Schwerin, *26.09.1963 einzelvertretungsberechtigt; mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen. <u>Bestellt als</u> <u>Geschäftsführer:</u> <u>Mohr, Jörn-Rasmus, Bremen, *30.04.1962</u> <u>einzelvertretungsberechtigt; mit der Befugnis, im</u> <u>Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen</u> <u>Namen oder als Vertreter eines Dritten</u> <u>Rechtsgeschäfte abzuschließen.</u> <u>Nicht mehr</u> <u>Geschäftsführer:</u> <u>Göddecke, Markus, Bleiwäsche, *11.08.1969</u>		a) Gesellschaft mit beschränkter Haftung Gesellschaftsvertrag vom 23.04.2004 Die Gesellschafterversammlung vom 19.06.2008 hat die Änderung des Gesellschaftsvertrages in § 1 Abs. 2 (Sitz) und mit ihr die Sitzverlegung von Lippstadt (bisher Amtsgericht Paderborn HRB 7347) nach Schwerin beschlossen.	a) 22.10.2008 Wach b) Tag der ersten Eintragung: 02.06.2004
2	b) <u>Geschäftsanschrift:</u> <u>Alexandrinestraße 4, 19055 Schwerin</u>		b) <u>Nicht mehr</u> <u>Geschäftsführer:</u> <u>Mohr, Jörn-Rasmus, Bremen, *30.04.1962</u>			a) 30.06.2009 Niemann
3	b) Geschäftsanschrift: <u>Erschienen am 02.10.2024, Version: 1</u>					a) 17.12.2009 Dische

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
4				<u>Gesamtprokura gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen: Genschau, Gerald, Ganzow, *13.07.1960 Herrmann, Dirk, Schwerin, *21.11.1975</u>		a) 18.02.2010 Niemann
5				<u>Prokura inhaltlich geändert, nun:</u> <u>Einzelprokura: Donath, Dirk, Schwerin, *21.11.1975 Genschau, Gerald, Ganzow, *13.07.1960</u>		a) 13.01.2012 Busch
6				<u>Einzelprokura: Buschmann, Dirk, Hamburg, *01.09.1961</u>		a) 01.10.2013 Busch
7				<u>Prokura erloschen: Donath, Dirk, Schwerin, *21.11.1975</u> <u>Einzelprokura: Kaulmann, Matthias, Schwerin, *13.03.1966</u>		a) 30.07.2014 Busch
8				<u>Prokura erloschen: Buschmann, Dirk, Hamburg, *01.09.1961</u>		a) 31.03.2016 Busch
9				<u>Prokura erloschen: Genschau, Gerald, Ganzow, *13.07.1960</u> <u>Einzelprokura: Thorentz, Andre, Schwerin, *05.02.1985</u>		a) 04.12.2020 Niemann

Handlungsvollmacht

Hiermit erteilen wir, die naturwind GmbH, geschäftsansässig in der Schelfstraße 35 in 19055 Schwerin, vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Prokuristen Bernd Jeske, geschäftsansässig ebenda, Frau Caroline Fehlandt, tätig für die naturwind Schwerin GmbH, geschäftsansässig in der Schelfstraße 35 in 19055 Schwerin mit sofortiger Wirkung Vollmacht für die Vorbereitung und vollständige Durchführung des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zum Erhalt der Bau- und Betriebsgenehmigung für 13 im Windpark Alt Krenzlin II geplante Windenergieanlagen vor dem StALU WM.

Die Vollmacht ist auf diesen Tätigkeitsbereich beschränkt.

Insbesondere umfasst die erteilte Vollmacht nicht die Befugnis, zu Lasten unseres Unternehmens in finanziellen Angelegenheiten Verhandlungen zu führen, Verpflichtungen einzugehen oder Verfügungen zu treffen. Diese Vollmacht ermächtigt auch nicht zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken, zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozessführung. Rechtsverbindliche Erklärungen, die für unser Unternehmen gegenüber Dritten oder intern vorgenommen werden, bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung und Gegenzeichnung durch einen einzelvertretungsberechtigten Prokuristen oder Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl.

Zu unterzeichnende Post und sonstige Schriftstücke sind mit dem Zusatz „in Vollmacht“ oder „i. V.“ zu zeichnen.

Die Vollmacht ist befristet; sie erlischt unwiderruflich mit Ablauf des [31.12. des voraussichtlichen Jahres der Genehmigung]. Darüber hinaus kann die Vollmacht jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Schwerin, 27.04.2023

Ort/Datum/Unterschrift Vollmachtgeber

Entgegengenommen:

Schwerin, 27.04.2023

Ort/Datum/Bevollmächtigter

Restricted
Dokument Nr.: 0112-4720.V00
2022-01-13

Nachweis der Herstellkosten V162-7.2 MW Nabenhöhe 169 m CHT (DIBt:2012)

CHT	Concrete Hybrid Tower
-----	-----------------------

Zur Vorlage bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde bestätigen wir Ihnen, dass die Herstellkosten der Vestas V162-7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 169m (DIBt: 2012) ca.

4.733.367,80 €

betragen.

Die Kalkulation der Herstellkosten beinhaltet die Kosten für das Fundamenteinbauteil (Fundamentsektion oder Ankerkorb), den Turm und die Maschine (Maschinenhaus inkl. Controller, Transformator o. Trafokompaktstation, 3-feldrige Schaltanlage u. NS-Verkabelung) sowie Rotor inkl. Nabe und 3 Rotorblättern.

Herstellkosten

Kostenposition	Gesamtpreis
Turm einschl. Fundamenteinbauteil:	1.405.360,00 €
Maschine: (Maschinenhaus inkl. Controller, Transformator o. Trafokompaktstation, 3-feldrige Schaltanlage u. NS-Verkabelung + Rotor inkl. Nabe u. 3 Rotorblättern)	2.572.260,00 €
Herstellungskosten gesamt:	3.977.620,00 €
Herstellungskosten gesamt (inkl. 19% MwSt.):	4.733.367,80 €

Dies Dokument dient nur zur Information und stellt keine oder bildet keine Gewährleistung, Garantie, Zusicherung, Versprechen, Haftung oder eine andere Zusicherung des Zulieferers dar, sämtliches wird vom Lieferanten zurückgewiesen, ausgenommen es wurde im Rahmen einer schriftlichen Zusage des Zulieferers anderswo vereinbart.

Wir weisen Sie darauf hin, dass dies Dokument einschließlich der vorgenannten Angaben zu den Herstellkosten der Anlagenkomponenten Änderungen unterliegen können.

Restricted
Dokument Nr.: 0112-4722.V00
2022-01-13

Nachweis der Rohbaukosten V162-7.2 MW Nabenhöhe 169 m CHT (DIBt: 2012)

CHT	Concrete Hybrid Tower
-----	-----------------------

Zur Vorlage bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde bestätigen wir Ihnen, dass die Rohbaukosten der Vestas V162-7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m (DIBt: 2012) ca.

3.002.215,30 €

betragen.

Die Kalkulation der Rohbaukosten beinhaltet die Kosten für das Fundamenteinbauteil (Fundamentsektion oder Ankerkorb), den Turm und die Maschinenhausverkleidung (Dach, rechte u. linke Seitenwand, Bodenwanne, Rückwand zzgl. Trägerrahmen aus Stahl) sowie den Rotor inkl. Nabe und 3 Rotorblättern.

Rohbaukosten

Kostenposition	Gesamtpreis
Turm einschl. Fundamenteinbauteil:	1.405.360,00 €
Maschinenhausverkleidung: (Dach, rechte u. linke Seitenwand, Bodenwanne, Rückwand zzgl. Trägerrahmen aus Stahl) + Rotor inkl. Nabe u. 3 Rotorblättern)	1.117.510,00 €
Rohbaukosten gesamt:	2.522.870,00 €
Rohbaukosten gesamt (inkl. 19% MwSt.):	3.002.215,30 €

Dies Dokument dient nur zur Information und stellt keine oder bildet keine Gewährleistung, Garantie, Zusicherung, Versprechen, Haftung oder eine andere Zusicherung des Zulieferers dar, sämtliches wird vom Lieferanten zurückgewiesen, ausgenommen es wurde im Rahmen einer schriftlichen Zusage des Zulieferers anderswo vereinbart.

Wir weisen Sie darauf hin, dass dies Dokument einschließlich der vorgenannten Angaben zu den Rohbaukosten der Anlagenkomponenten Änderungen unterliegen können.